

Amtsblatt

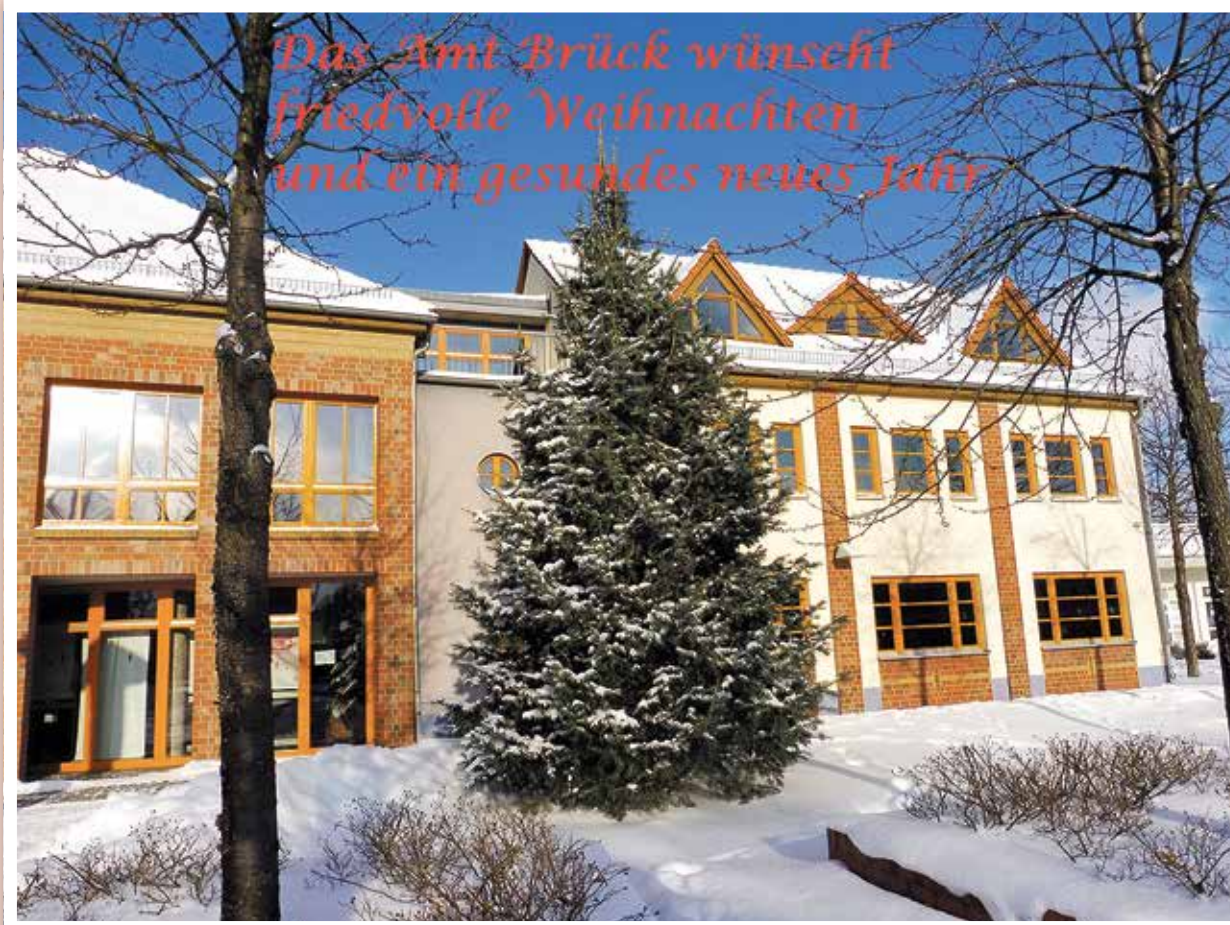
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

17. Jahrgang

Freitag, den 23. Dezember 2022

Nummer 13 | Woche 51



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch Seite 3
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde Seite 3
- 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Borkwalde für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke Seite 4
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide Seite 5
- 1. Änderung zur Benutzung- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Borkheide für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke Seite 6
- 1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Hans-Grade-Grundschule und dem Mehrzweck- bzw. Speiseraum für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke Seite 6
- 1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide für das Gemeindehaus Seite 7
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück Seite 7
- 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Planegeister“ Brück für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke Seite 8
- 1. Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der Oberschule Brück für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke Seite 9
- 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Brück an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Seite 9
- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Brück zur Nutzung der Gemeindehäuser Seite 10
- 1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung zur Nutzung der Schulungs- und weiterer Räume in den Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück Seite 11

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr.36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8], wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Planebruch in der Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Storchennest“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§12 bis 16,19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird ab dem eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,82 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 36,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verrin-

gert sich somit auf 33,37 € (36,40 € x 11 Monate/12 Monate).

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. §2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 06.12.2021 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 02. Dez. 2022



Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 02. Dez. 2022



Ryll
Amtdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr.36]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8], wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

**§ 2
Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

**§ 3
Abgabenmaßstab und -erhebung**

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung wie folgt pro Portion und Tag zugrunde gelegt:

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
1,67 €	1,75 €

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
33,40 €	35,00 €

Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt.

Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
30,62 € (33,40 € x 11 Monate/12 Monate)	32,08 € (35,00 € x 11 Monate/12 Monate)

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
 (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-

Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.

- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 23.03.2022 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 13. Dezember 2022



Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 13. Dezember 2022



Ryll
Amtdirektor

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung Gemeinde Borkwalde über die Nutzung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Borkwalde für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in ihrer Sitzung am 07.12.2022 mit Beschluss Nr. Bw-30-254/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Der § 5 Gebühren wird um folgenden Satz ergänzt:
Die Nutzungsgebühren sind inklusive der Umsatzsteuer.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 12. Dezember 2022



Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 07.12.2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkwalde zur Nutzung der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Borkwalde für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12. Dezember 2022



Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Satzung über die Kostenbeteiligung
an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide**

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr.36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. 1/20 [Nr. 18], wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16,19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und –erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung wie folgt pro Portion und Tag zugrunde gelegt:

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
1,67 €	1,59 €

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
33,40 €	31,80 €

Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des

Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt.

Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
30,62 € (33,40 € x 11 Monate/12 Monate)	29,15 € (31,80 € x 11 Monate/12 Monate)

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt oder über einen längeren Zeitraum (mehr als vier zusammenhängende Wochen) nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkheide, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 10.03.2022 beschlossen hat außer Kraft.

Brück, den 13. Dezember 2022



Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 13. Dezember 2022



Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Borkheide für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2022 mit Beschluss Nr. Bh-30-258/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Der § 5 Gebühren wird um folgenden Satz ergänzt:
Den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze hinzuzufügen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 12. Dezember 2022


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 08. Dezember 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Borkheide für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12. Dezember 2022


Ryll
Amtdirektor

1. Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Hans-Grade Grundschule und dem Mehrzweck- bzw. Speiseraum für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2022 mit Beschluss Nr. Bh-30-259/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Der § 6 Gebühren wird um folgenden Satz ergänzt:
Den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze hinzuzufügen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.


Brück, den 12. Dezember 2022


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 08. Dezember beschlossene 1. Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Hans-Grade Grundschule und dem Mehrzweck- bzw. Speiseraum für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12. Dezember 2022


Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide für das Gemeindehaus

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2022 mit Beschluss Nr. Bh-30- 257 /2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Der § 2 Entgelte wird um folgenden Satz ergänzt:
Den Nutzungsgebühren sind die zur Zeit gültigen Umsatzsteuersätze hinzuzufügen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 12. Dezember 2022


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 08. Dezember 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide für das Gemeindehaus, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12. Dezember 2022


Ryll
Amtdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 8]), wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kitaspeisung**

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Planegeister“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§12 bis 16,19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

**§ 2
Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

**§ 3
Abgabenmaßstab und -erhebung**

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung wie folgt pro Portion und Tag zugrunde gelegt:

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
1,67 €	1,75 €

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
33,40 €	35,00 €

Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt.

Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf

Vom 01.05.2022 – 31.08.2022	Ab dem 01.09.2022
30,62 €	32,08 €
(33,40 € x 11 Monate/12 Monate)	(35,00 € x 11 Monate/12 Monate)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 10.02.2022 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 16. Dez. 2022


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16. Dez. 2022



Ryll
Amtdirektor

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Planegeister“ Brück für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 15. Dez. 2022 mit Beschluss Nr. Br-30-347/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Der § 5 Gebühren wird um folgenden Satz ergänzt:
Den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze hinzuzufügen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 16. Dez. 2022


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dez. 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Planegeister“ Brück für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16. Dez. 2022



Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der Oberschule Brück für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 15. Dez. 2022 mit Beschluss Nr. Br-30-345/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Der § 6 Gebühren wird um folgenden Satz ergänzt:
Den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze hinzuzufügen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 16. Dez. 2022


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dez. 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der Oberschule Brück für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16. Dez. 2022


Ryll
Amtdirektor

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Brück an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 15. Dez. 2022 mit Beschluss Nr. Br-30-349/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Der § 10 Gebühren wird um folgenden Satz ergänzt:
In den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.


Brück, den 16. Dez. 2022


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dez. 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Brück an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16. Dez. 2022


Ryll
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung Stadt Brück zur Nutzung der Gemeindehäuser

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 15. Dez. 2022 mit Beschluss Nr. Br-30-346/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

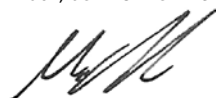
§ 1 Entgelte

Der § 2 Entgelte wird um folgenden Satz ergänzt:
In den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 16. Dez. 2022



Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dez. 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Brück zur Nutzung der Gemeindehäuser, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16. Dez. 2022



Ryll
Amtdirektor

1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung zur Nutzung der Schulungs- und weiterer Räume in den Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 28. November 2022 mit Beschluss Nr. A-30- 148 /2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

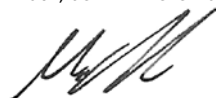
§1 Gebühren

Der Punkt 9 wird um folgenden Satz ergänzt:
In den Nutzungsgebühren sind die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 12. Dezember 2022

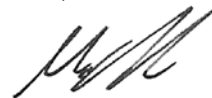


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 28. November 2022 beschlossene 1. Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührenordnung zur Nutzung der Schulen und weiterer Räume in den Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck — Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12. Dezember 2022



Ryll
Amtdirektor

Abfallentsorgung rund um Weihnachten und Jahreswechsel 2022/2023

Wir informieren darüber, dass es rund um die anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel kleine Abweichungen bei der Abfallwirtschaft wie folgt gibt:

Abfuhr der Restmüll-, Pappe/Papier- und Biotonnen sowie der Gelben Tonne

Ihre regulären Leerungstage

Mo. 26.12.2022 (2. Weihnachtstag)
 Di. 27.12.2022
 Mi. 28.12.2022
 Do. 29.12.2022
 Fr. 30.12.2022

werden an diesen Tagen nachgeholt

Di. 27.12.2022
 Mi. 28.12.2022
 Do. 29.12.2022
 Fr. 30.12.2022
 Sa. 31.12.2022

Sprechzeiten Verwaltung

Unsere Mitarbeiter/-innen der APM-Verwaltung sowie des APM-Service-Centers sind am **27.12. und 30.12.2022** nur in der Zeit von **07.00 Uhr bis 12.00 Uhr** telefonisch zu erreichen.

APM-Wertstoffhöfe

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit den Standorten in Niemeck, Teltow und Werder, in der Zeit vom **24.12.2022 bis einschließlich 02.01.2023** geschlossen sind.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie immer unter www.apm-niemegk.de.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein glückliches und vor allem gesundes Jahr!

*Ihre APM Abfallwirtschaft
 Potsdam-Mittelmark GmbH
 Bahnhofstraße 18 | 14823 Niemeck
 Tel.: 033 843 – 306 10
 Internet: www.apm-niemegk.de
 Instagram: www.instagram.com/apmnieme*

Kaiserin-Friedrich Torte und Holzhackerbrot – Krahne, wie es isst und trinkt

Das fünfte Buch aus der Reihe „Kochen auf dem Dorf“ ist gerade erschienen. Diesmal steht Krahne im Mittelpunkt. Die Rezeptbücher einiger Hausfrauen aus den 20er-, 30er-, 40er- und 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts werden wiedergegeben und vorher transkribiert, darunter die „Weiße Sahne“, die „Kaiserin-Friedrich-Torte“ und das „Holzhackerbrot“. Dazu wird die Geschichte der Hochzeitsbräuche erzählt, die Kiekeweiber lassen grüßen. Die Geschichte der Gaststätten, Fleischereien und Hausschlachter, Bäckerei und Kochfrauen



wurde recherchiert und aufgeschrieben.

Auch die neueren Begebenheiten rund ums Rittergut, Kunstgut, das Erntedankfest oder den Agrarhandel sind aufgenommen worden. Es wird ebenfalls an eine Reihe von Grill-Wettbewerben erinnert.

„Toll, dass wir in Krahne auch so etwas haben“, freut sich Katrin Weigert, die an dem Buch mitgearbeitet hat und fleißig an der Krahner Chronik arbeitet. Auch Sieglinde Schmidt, Margot Fuhg, Iris Lange, Marianne Medlin und Doris Zschiesche waren bei der Erarbeitung dabei. Karl-Heinz Schonert und Wolfgang Zabel haben Dokumente zur Geschichte der beiden Gaststätten geliefert und Alt-Pfarrer Gerke Pachali

hat aus seinem Erfahrungsschatz berichtet. „Ich hoffe, dass es ein rundes Bild der Ereignisse ums Essen und Trinken in Krahne ergibt“, sagt Autor Andreas Koska. Besonders gefreut haben ihn die Erzählungen von einem Teepflücker auf Java, der ebenso

aus Krahne stammt, wie der Rochowsche Diener, der über 50 Jahre seiner Arbeit nachging. Das Buch kostet 14,50 Euro und ist bei Agrarhandel Krahne, der Apotheke und dem Blumenladen in Golzow sowie bei Petra Müller in Reckahn und im Verlag erhältlich.



Zum Titelfoto:
 Amtsgebäude Brück im Winter mit Weihnachts- und Jahreswechselgrüßen

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **13. Januar 2023**.
 Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **29. Dezember 2022**.

DAMIT DIE ROTEN ZÜGE ROLLEN: BERUFE BEI DB REGIO NORDOST

„Die größte Herausforderung ist der Theoriestoff am Anfang“

DIE FACHTRAINER ALEXANDER NOLTE UND JOSEFIN FLEMMING BILDEN LOKFÜHRER AUS

» Lokführer:in wird man nicht über Nacht. Oder wie Alexander Nolte sagt: „Den Abschluss zum Lokführer oder zur Lokführerin schüttelt man nicht aus dem Handgelenk. Dafür muss man sich hinsetzen und lernen, lernen, lernen.“

Der 50-Jährige weiß, wovon er spricht. Er ist selber seit vielen Jahren Lokführer, seit 2017 lebt und arbeitet er wieder in Berlin. Die Erfahrung, die er in der Vergangenheit gesammelt hat, gibt Alexander Nolte jetzt auch an den Nachwuchs weiter. Als Fachtrainer für die Funktionsausbildung unterrichtet er am DB-Standort Berlin-Lichtenberg Theorie und Praxis.

„Die größte Herausforderung ist der Theoriestoff am Anfang der Ausbildung“, sagt der gebürtige Wolfener. „Da muss man wirklich seinen inneren Schweinehund besiegen und die sechs Monate durchziehen.“

Eine übermäßige Begeisterung für die Eisenbahn sei zwar keine Voraussetzung, um Lokführer:in werden zu können. Technisches Verständnis hingegen solle man aber schon mitbringen. „Man muss sich darüber bewusst sein, was man da macht“, sagt Alexander Nolte weiter. „Dass man pro Tag mehrere hundert Menschen von A nach B bringt und dass das Wissen nicht in sechs Stunden Unterricht zu erlangen ist. Man muss sich auch zu Hause noch hinsetzen und in die Bücher gucken – das sollte selbstverständlich sein.“

Der Wahl-Berliner wollte schon als Kind Lokführer werden, wie er erzählt. Als er 1989 seinen Schulabschluss gemacht hat, sprachen gesundheitliche Gründe aber gegen diesen Wunsch. Also hat Alexander Nolte zunächst im Halbleiterwerk in Frankfurt/Oder gelernt und ist später noch Informatiker geworden. Bis ein Zufall ihn dann doch zur Bahn



Foto: André Groth

brachte. „Mein Bruder hat in Landshut beim Signalbau gearbeitet und mir das schmackhaft gemacht. Ich hab dort als Arbeitszugführer angefangen und ein paar Jahre später nochmal mein Glück mit der Lokführerausbildung probiert – und siehe da, mein Kindheitstraum ist doch noch wahr geworden.“

So einen Traum von ihrem späteren Beruf hatte auch Noltés Kollegin Josefin Flemming, ebenfalls Fachtrainerin für die Funktionsausbildung. Allerdings sah die 30-Jährige ihre Zukunft eher über den Wolken. „Ich wollte immer Stewardess werden“, erzählt sie. Der Weg führte dann über eine Ausbildung im Reiseverkehr zu einer Ausbildung als Kundenbetreuerin im Nahverkehr (KiN). In diesem Job hat Josefin Flemming schließlich ein paar Jahre gearbeitet – bis zu einer ganz bestimmten Silvesternacht, an die sie sich noch sehr gut erinnern kann.

„Das war 2015/2016 in Berlin Lichtenberg. Ich hatte Nachtdienst mit einem alteingesessenen Lokführerkollegen“, erinnert sich die junge Mutter. „Er

erklärte mir in unserer gemeinsamen Pause ein paar Funktionen des Fahrzeuges und brachte mir das Berufsbild des Lokführers und seine Aufgaben näher. In diesem Moment habe ich mich endgültig in die Eisenbahn verliebt – und beschlossen, in diesem Beruf alt zu werden.“

Auch Flemming bestätigt, dass der Job hohe Anforderungen mit sich bringt. „Ich glaube, dass die gesamte Ausbildung nicht unterschätzt werden darf. Das ist ein sicherheitsrelevanter Beruf, eine hochkonzentrierte Arbeit“, sagt sie. „Dazu kommen der Schichtdienst und die Arbeit an Feiertagen. Aber ich sehe das immer positiv: Weihnachten bin ich diejenige, die die Menschen zu ihren Familien bringt – oder am Silvesterabend zur Party.“ Auch die zahlreichen Sonnenauf- und -untergänge seien immer wieder

eine Belohnung. „Das kann kein Maler malen, was wir manchmal sehen“, schwärmt Josefin Flemming.

Für die Zukunft wünschen sie und Alexander Nolte sich, dass noch mehr Frauen den Beruf ergreifen. „Die Frauenquote könnte höher sein, viele scheuen sich noch. Aber aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass die Zusammenarbeit mit den männlichen Kollegen gut klappt und man viel Unterstützung bekommt. Und wenn man fachlich überzeugt ist, ist auch die Anerkennung groß.“

Josephine Mühl

Neugierig geworden?

Informationen rund um den Direkt- und Quereinstieg als Triebfahrzeugführer:in (Tf) bei DB Regio Nordost gibt es unter:

→ bahn.de/brandenburg

→ karriere.deutschebahn.com

DAMIT DIE ROTEN ZÜGE ROLLEN: BERUFE BEI DB REGIO NORDOST

„Ich konnte nur Eisenbahner werden!“

VOLKER KRAUSS ARBEITET ALS TRIEBFAHRZEUGFÜHRER UND FACHTRAINER

» Als Kinder haben Volker Krauß und sein Bruder am liebsten im Keller gespielt. Denn da stand die große Modellbahnanlage ihres Vaters, seines Zeichens selbst Lokführer. „Mein Bruder hat sich eher um die landschaftliche Ausgestaltung der Anlage gekümmert, während ich für die Technik zuständig war“, erinnert sich Volker Krauß.

Mittlerweile sind die Brüder erwachsen – und beruflich in die Fußstapfen ihrer Eltern getreten. Beide waren Diplom-Ingenieure und haben auch die Lokführer-Ausbildung gemacht, Krauß' Mutter war die erste Dampflokmutter in der DDR. Wenngleich die Eltern dann nicht als Lokführer gearbeitet haben, so war das Interesse für die Schienenfahrzeuge dennoch geweckt. „Ich konnte also nur Eisenbahner werden“, sagt der heute 59-Jährige lachend. Sein Wunsch, einmal Lokführer zu sein, habe demnach bereits seit der fünften Klasse festgestanden. „Und ich habe es nicht einen Tag bereut, der Job macht mir nach wie vor großen Spaß.“

Zwar sitzt Volker Krauß immer noch selbst am Steuer, hauptsächlich bildet er jedoch seit 34 Jahren auch den Nachwuchs aus. Als Fachtrainer unterstützt er Auszubildende im dritten Lehrjahr direkt auf der Lok oder dem Triebfahrzeug mit einer Eins-zu-eins-Betreuung. Auszubildende oder Quereinsteiger:innen fahren also bei Kolleg:innen wie Volker Krauß mit, werden fachlich und technisch angeleitet und übernehmen so Stück für Stück selbst – unter Aufsicht – das Steuer.

Aktuell betreut der Lokführer seine zweite Auszubildende seit 1988. Denn dass sich stetig mehr Frauen für den Beruf entscheiden, sei erst seit etwa fünf oder sechs Jahren bei den Bewerbungen spürbar, hat Volker Krauß beobachtet.

Gelernt hat der Wildauer von 1979 bis 1981 noch bei der damaligen Deutschen Reichsbahn. 1988 setzte er den Ausbilderschein drauf und war fortan Triebfahrzeug-Brigadelehrführer, wie es in der DDR noch hieß.



Foto: André Groth

„Ich hab an meinem Beruf immer die Abwechslung geschätzt, dazu gehört auch der Schichtdienst“, sagt Volker Krauß. Er mag es, dadurch mal unter der Woche frei zu haben. „Natürlich bringt das nicht nur Vorteile mit sich. Man hat Nachtschichten, arbeitet an Feiertagen und am Wochenende – aber das weiß man ja alles vorher.“ Bewerber:innen, die Lokführer:in werden wollen, rät der 59-Jährige, sich dieser Arbeitszeiten bewusst zu sein und sich darauf einzulassen. Auch eine gewisse Begeisterung für die Bahn und technisches Interesse mitzubringen sei hilfreich, weiß Volker Krauß. „Es ist eine Herausforderung, die Lok zu beherrschen, aber ich war von diesem Job in all den Jahren nie enttäuscht. Im Gegenteil: Wenn man den Hebel umlegt und sich über 5.000 PS in Bewegung setzen, das ist ein tolles Gefühl – fand auch schon meine Mutter.“

Seinen Ausgleich zum Job findet er bei Fahrradtouren und beim Fußballtraining. „Außerdem haben wir einen Garten, in dem es immer was zu tun gibt. Und wir verreisen sehr viel.“ An seinen Ruhestand denkt der Eisenbahner jedoch noch lange nicht. „Ich möchte fahren, solange der Bahnarzt es zulässt“, sagt er lachend.

Josephine Mühlh

Neugierig geworden?

Informationen rund um den Direkt- und Quereinstieg als Kundenbetreuer:in im Nahverkehr (KiN) bei DB Regio Nordost gibt es unter:

→ bahn.de/brandenburg

→ karriere.deutschebahn.com

DAMIT DIE ROTEN ZÜGE ROLLEN: BERUFE BEI DB REGIO NORDOST

Kundenbetreuer aus Leidenschaft

UWE STAGE IST NACH EINER KURZEN ZEIT ALS RENTNER IN DEN JOB ZURÜCKGEKEHRT

» Uwe Stage kann's einfach nicht lassen. Sechs Monate ist der heute 68-Jährige nach seinem Abschied aus dem Berufsleben im Oktober 2017 Rentner – dann wird es ihm zu langweilig. „Mir ist einfach die Decke auf den Kopf gefallen“, sagt er lachend.

Ein Minijob sollte Abhilfe schaffen. Die Arbeitsagentur in Uwe Stages Heimatstadt Frankfurt/Oder hatte für ihn verschiedene Stellen im Angebot. Doch dann kam unverhofft ein Anruf von DB Regio Nordost – gerade zur rechten Zeit. Denn Uwe Stage war 47 Jahre lang – und ist es inzwischen wieder – Kundenbetreuer aus Leidenschaft. Unterwegs sein, mit den Fahrgästen plauschen, bei Problemen nach Lösungen suchen: Das ist es, was ihm als Rentner gefehlt hat. Also zögert er nicht lange und sagt schließlich zu.

Seit dem 1. Mai 2018 ist er nun auf Minijob-Basis wieder als Zugbegleiter unterwegs. „Weil es mir so gut gefällt, habe ich seitdem Jahr für Jahr verlängert – und will das auch weiterhin tun, solange es meine Gesundheit zulässt“, sagt Uwe Stage. Seine Einsätze richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Für die Zuteilung der Schichten ist der 68-Jährige im ständigen Austausch mit dem:der Disponent:in.

Begonnen hat Uwe Stages Zeit bei der Eisenbahn am 1. September 1970. Er kann sich noch gut an diesen Tag erinnern. „Ich war mit meinem Vater bei der Personalabteilung in Frankfurt/Oder und hab dort meinen Lehrvertrag bekommen“, erzählt er. „Nach zwei Jahren hat man gewählt, welche Richtung man im letzten Lehrjahr einschlagen will. Mich hat immer der Zugbegleitdienst, wie es zu meiner Zeit noch hieß, interessiert.“

Schon in Bad Freienwalde, wo Uwe Stage aufgewachsen ist, habe er als Kind viel Zeit am Bahnhof verbracht und der Schaffnerin geholfen, die Fahrkarten der Reisenden zu entwerfen. „Die wurden damals geknipst, bevor man auf den Bahnsteig konnte. Und abends hab ich



Foto: Santiago Engelhardt

die Schnipsel mit weggekehrt.“ Die Eisenbahn, so sagt der Frankfurter, sei schon immer seine Welt gewesen. Und sein Ziel schon immer, mit Menschen zu arbeiten.

„Ich bin quasi seit der ersten Stunde auf der Linie des RE1 dabei“, erzählt Uwe Stage stolz. „Die Stammreisenden werden mir fehlen, wenn dort ab Dezember die ODEG fährt.“ Allerdings hat der 68-Jährige bei DB Regio Nordost bereits angekündigt, dass das Ende des RE1 in Frankfurt/Oder keinesfalls sein Ende als Kundenbetreuer bedeutet. „Ich hab mich auch bereit erklärt, Schichten in Berlin zu übernehmen“, sagt er.

Für künftige Kundenbetreuer:innen hat der Senior mit der immer guten Laune ein paar Tipps: „Man muss heutzutage Fingerspitzengefühl beweisen und darf sich nicht in alles reinsteigern.

Im Zweifel aus der Situation rausgehen.“

Wenn Uwe Stage nicht arbeitet, dann geht er seinem Ehrenamt beim Lausitzer Dampfloklub nach. Seit vielen Jahren schon engagiert er sich in Cottbus und ist – na klar – als Zugbegleiter dabei, wenn es mit den alten Dampfloks auf die Schiene geht.

Neugierig geworden?

Informationen rund um den Direkt- und Quereinstieg als Kundenbetreuer:in im Nahverkehr (KiN) bei DB Regio Nordost gibt es unter:

→ bahn.de/brandenburg

→ karriere.deutschebahn.com

DAMIT DIE ROTEN ZÜGE ROLLEN: BERUFE BEI DB REGIO NORDOST

Nerven aus Stahl

MARIA MATTHES ZIEHT BEI DB REGIO DIE FÄDEN IM HINTERGRUND

» Auf dem Schreibtisch von Maria Matthes steht nicht ein Monitor, sondern gleich sechs. Ein bisschen erinnert das an ein Cockpit. Tabellen, Einsatzpläne und das gesamte Streckennetz mit den Zügen von DB Regio Nordost sind auf den Bildschirmen zu sehen – natürlich in Echtzeit. In der Leitstelle+ in Lichtenberg laufen alle wichtigen Informationen zum Betriebsgeschehen zusammen. Mehr als 1.500 Züge täglich behalten Disponentin Maria Matthes und ihre Kolleg:innen gemeinsam in Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern im Blick. Und das rund um die Uhr. Immer wieder klingeln die Telefone in ihrem Büro. Lokführer:innen oder Kundenbetreuer:innen geben Störungen und andere wichtige Meldungen durch. Zum Beispiel: Herrenloser Koffer auf dem Bahnsteig am Hauptbahnhof. Oder: Aufzug kaputt: „Ich rufe dann wegen des Gepäcks die Bundespolizei an, für die Reparatur der Technik verständige ich die Kollegen von DB Station&Service“, so Maria Matthes.

Kühler Kopf gefragt

Komplizierter wird die Sache, wenn ein Zug defekt ist. Kann der:die Lokführer:in die Sache nicht vor Ort zügig reparieren, muss ein Plan B her: „Woher bekommen wir einen Ersatzzug? Welcher Zugbegleiter kann kurzfristig einspringen? Müssen andere Züge umgeleitet werden? Auf welcher Strecke gibt es dafür Kapazitäten? Brauchen wir Busse für einen Schienenersatzverkehr?“ Maria Matthes muss in Windeseile Entscheidungen treffen, zusammen mit ihren Kolleg:innen Lösungen organisieren und einen kühlen Kopf bewahren. Der Zeitdruck ist hoch. Schließlich sollen



Foto: privat

die Fahrgäste so schnell wie möglich weiterfahren können. Manchmal gibt es auch ungewöhnliche Ursachen für Störungen. „Wir hatten schon den Fall, dass ein Vater sein Kind im Zug vergessen hatte oder Schwäne und Enten auf den Gleisen der Berliner Stadtbahn herumgewatschelt sind.“

In jedem Fall muss die Disponentin blitzschnell abschätzen, wann der Verkehr wieder rund läuft, damit die Fahrgäste sofort Infos dazu bekommen. Gibt ihr Kollege aus der Leitstelle+ die entsprechenden Daten in seinen Rechner ein, erscheinen sie sofort in den Bahn-Apps der Fahrgäste. Und auch auf den Anzeigetafeln in den Bahnhöfen sind sie zu sehen.

Bahnerin mit Leidenschaft

Bei ihrem Job hilft der Disponentin, dass sie früher selbst auf der Schiene als Kundenbetreuerin im Nahverkehr gearbeitet hat. „Ich kenne viele Strecken in der Region genau und weiß, wie die Kolleg:innen in der Praxis vor Ort arbeiten.“ Manchmal vermisst sie es, selbst unterwegs zu sein. „Ich bin ein

sehr kommunikativer Mensch und liebe den Kundenkontakt.“ Ihrer Leidenschaft fürs Zugfahren geht sie heute im Urlaub nach. „Mein Mann und ich lieben Bahnreisen. Toll war zum Beispiel Vietnam. Da haben sich die Einheimischen im Zug eine Suppe gekocht und der Schaffner hat ein Nickerchen in unserem Abteil gemacht“, erzählt sie lachend.

Ihre Entscheidung, nach einer Weiterbildung als Disponentin zu arbeiten, bereut sie jedoch nicht. „Wir sind in der Leitstelle+ ein richtig tolles Team, das super Hand in Hand arbeitet. Gemeinsam meistern wir die größten Herausforderungen.“ Kein Tag sei wie der andere. „Das ist wie Jogging fürs Gehirn und macht sehr viel Spaß.“

INFO

Neugierig geworden?

Informationen rund um die Arbeit als Disponent:in bei DB Regio Nordost unter www.dbrégio-berlin-brandenburg.de oder unter ✉ karsten.schumacher@deutschbahn.com

Wo aus alten Sitzbezügen exklusive Mode entsteht

WURLAWY-TEAM RECYCELT STOFFE AUS ZÜGEN VON DB REGIO NORDOST

» Schon der Name verrät, dass Sarah Gwiszcz (Foto) eine echte Spreewälderin ist. Sie betreibt ein Modegeschäft in der Lübbenauer Altstadt, nur ein paar Minuten vom Stadthafen entfernt. Hier gibt es Tragbares, das von Mustern aus der sorbischen Tradition ebenso inspiriert ist wie vom unmittelbaren Naturerlebnis.

Was die junge Frau mit den Rastalocken verkauft, hat sie sich meist selbst ausgedacht. Sarah Gwiszcz hat Modedesign studiert und unter dem Namen „Wurlawy“ (sorbisch für „wilde Spreewaldfrauen“) ein eigenes Label gegründet. Wenn Moderatorin Nadine Heidenreich anlässlich der Kampagne zum Fahrzeugumbau für das Netz Elbe-Spree diesen Modeladen besucht, muss das einen besonderen Grund haben.

Frau Gwiszcz, was haben Sie mit den Regional-Express-Zügen der Deutschen Bahn zu tun?

Sarah Gwiszcz: Ich habe mich riesig gefreut, als DB Regio Nordost auf mich zukam, um mich als Einheimische, die an der Strecke des Netzes Elbe-Spree lebt und arbeitet, für ihre Kampagne ins Boot zu holen. Sie meinten, meine Mode verkörpert den Spreewald und steht damit für die tollen Sachen, die man entlang der Strecke entdecken kann. Daraufhin habe ich mir die Sitzbezüge etwas genauer angeschaut und kam auf den Gedanken, daraus ließe sich eine Kollektion machen – alltagstauglich, robust und trotzdem schick, dazu etwas frech. Passend zu unserem Label.

Und welche Rolle spielte dabei die blaue Farbe der Sitzbezüge?

Sarah Gwiszcz: Blau ist eine Farbe, die in meinen Kollektionen schon immer eine große Rolle spielt, weil sie zur



Sarah Gwiszcz kreiert moderne Spreewaldmode.

Foto: framerate MEDIA

traditionellen Spreewald-Tracht gehört. Zumindest im alltäglichen Leben. Auf den Schürzen der Spreewald-Frauen spielte Blau immer eine große Rolle. Außerdem steht Blau für unendliche Weite und ist für die meisten Menschen ihre Lieblingsfarbe.

Wie ging es weiter?

Sarah Gwiszcz: Gemäß dem Slogan von DB Regio „So schön kann Nachhaltigkeit sein“ dachten die Beteiligten daran, den Sitzbezugsstoff zu recyceln, also auch anderweitig zu verwenden. Bei einem Brainstorming mit der Bahn habe ich sofort an eine Winterkollektion unserer Spreewald-Moden gedacht. Ich bekam also etwas von dem Bezugsstoff und konnte ausprobieren.

Können Sie so einfach den Bezugsstoff zu Kleidung verarbeiten?

Sarah Gwiszcz: Einfach ist das nicht. Von Anfang an war klar, dass wir daraus keine Sommerkleidung machen können. Aber umso mehr eignet sich der Stoff in Verbindung mit unseren sonstigen alltagstauglichen Stoffen für Röcke, Hosen und Jacken für ganz normale

Frauen. Ich entwarf einfache Looks mit praktischen Details, großen Taschen zum Beispiel. Jedes Teil kommt als Einzelstück aus unserem Atelier.

Und wie ist das mit der spreewaldtypischen Haube?

Sarah Gwiszcz: Die stecken wir aus leichtem Stoff, der allerdings Applikationen enthält, die aus dem Bezugsstoff sind.

Wo wird diese besondere Kollektion präsentiert?

Sarah Gwiszcz: Noch arbeiten wir daran, die fünf Outfits zur Betriebsübernahme des RE2 in DB Regio-Regie vorstellen zu können. Vielleicht gibt es sogar eine Modenschau.

Und wo kann man Ihre Mode kaufen?

Sarah Gwiszcz: In meinem Laden in Lübbenau in der Ehm-Welk-Straße 27. Dienstag bis Freitag ist nachmittags geöffnet, und meist berate ich selbst.

Sarah Gwiszcz – Modedesign

Ehm-Welk-Straße 27
03222 Lübbenau/Spreewald

Öffnungszeiten: Di - Fr 12 - 18 Uhr

☎ 0176 78019121

wurlawy.fashion@aol.de



Foto: framerate MEDIA

Das Team Wurlawy